

Satzung
des
„Vereins der Freunde und Förderer
Der Staatlichen Berufsschule Garmisch-
Partenkirchen,
der Staatlichen Wirtschaftsschule
Garmisch-Partenkirchen,
und der Berufsfachschule für
Kaufmännische Assistenten/innen des
Landkreises Garmisch-Partenkirchen“

Stand: 26.1.2006 (nach der 1. Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**„Verein der Freunde und Förderer
der Staatlichen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen,
der Staatlichen Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen,
und der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten/innen des
Landkreises Garmisch-Partenkirchen“**

(Kurzbezeichnung: „Berufsschulförderverein“).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung der Schüler der obengenannten Schulen.

Der Verein unterstützt zu diesem Zweck:

- die Zusammenarbeit zwischen den Schulen, Eltern, Ausbildern, Betrieben, Innungen und Kammern, Verbänden sowie den Gemeinden und dem Landkreis,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Schulen in ihrem Schulentwicklungsprozess,
- die Unterrichtsarbeit der Schulen - vor allem unter dem Gesichtspunkt der Praxisnähe,
- die Schulen beim Berufsfindungsprozess und bei der Suche nach Praktikumsplätzen und Projektarbeitsthemen,
- die Schulen bei der Durchführung von Schüleraustauschmaßnahmen und Wettbewerben,
- die Schulen durch Geld- und Sachspenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; auf eine ausgewogene, dem Zweck des Vereins dienliche, Mitgliederstruktur ist zu achten.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.

Zum Vorsitzenden wird der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bestimmt, und zwar für die Dauer seiner kommunalpolitischen Amtsperiode. Nur im Falle der Nichtannahme wird der Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Geschäftsführer ist der jeweilige Leiter der Berufsschule kraft Amtes, und zwar für die Dauer seiner Funktion als Schulleiter. Nur im Falle der Nichtannahme wird der Geschäftsführer durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Der Geschäftsführer führt die Kasse.

Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Soweit die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, bleiben sie auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- den Vorsitzenden (Einzelvertretungsmacht)
- den Geschäftsführer als Mitglied des Vorstandes (Einzelvertretungsmacht)
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zusammen (Gesamtvertretungsmacht)

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht insoweit beschränkt, als die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung nur befugt sind, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer verhindert sind.

Die zur Vertretung berechtigten Personen handeln entsprechend dem Willen des Vorstands

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorstandsmitglieds geleistet werden. Bei Beträgen über 100 Euro ist die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes notwendig.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Beirat und Ehrenvorsitz

Der Vorstand kann bis zu 7 Mitglieder als Beirat auf Zeit berufen. Dieser Beirat hat beratende Funktion.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung einer der drei Schulen verdient gemacht haben, können nach Vorschlag durch den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden des Fördervereins ernannt werden. Der Ehrenvorsitz ist mit keinen Rechten im Vorstand verbunden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich abgesagt hat. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Antwortfax:
Staatliche Berufsschule
Garmisch-Partenkirchen

Fax-Nr. 08821- 55 113

Stempel des Betriebes oder der Organisation

1. Unsere e-mail-Adresse
.....

2. **Beitrittserklärung zum Förderverein:**

Hiermit erkläre ich / unser Betrieb / unsere Organisation den Beitritt zum „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen, der Staatlichen Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen und der Berufsfachschule des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für kaufmännische Assistenten (kurz: Berufsschulförderverein)“

Die Beitragshöhe beträgt :

- bei Einzelpersonen : 10 Euro pro Kalenderjahr
- bei Betrieben : 20 Euro pro Kalenderjahr
- bei Organisationen : 50 Euro pro Kalenderjahr

bei Einzelpersonen:
Name in Druckbuchstaben

bei Betrieben: Firmenstempel siehe oben
Die Mitgliedschaft des Betriebes schließt die Mitgliedschaft des Direktors/Geschäftsführers und von zwei vom Betrieb zu benennenden Ausbildern mit ein.
Name des Geschäftsführers/Direktors:
Name des Ausbilders:
Name des Ausbilders:

bei Organisationen: Stempel der Organisation siehe oben
Die Mitgliedschaft der Organisation schließt die Mitgliedschaft des Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers mit ein.
Name des Vorsitzenden:
Name des Geschäftsführers:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

3. **Einzugsermächtigung**

Hiermit ermächtige ich (bei Einzelpersonen: Name siehe Zi. 2), wir (bei Betrieben oder Organisationen siehe Zi. 2 :Stempel siehe oben) den Berufsschulförderverein widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Jahresbeitrag des Berufsschulfördervereins in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos Nr. bei (Name der Bank) Bankleitzahl: durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift